

Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Schulstandorte der St. Apollinaris Grundschule – Abstimmung zur Umwandlung von Bekenntnisschule in Gemeinschaftsgrundschule

Frage 1:

Wie und wann ist eine Schulartbestimmung bei Grundschulen – von der Information der Eltern bis hin zur Umwandlung- umzusetzen (es wird um detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Schritte gebeten) und wie und warum wurde sie in beiden Schulstandorten der St. Apollinaris Grundschule durchgeführt?

Antwort:

Gemäß § 27 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist eine Schulartbestimmung durchzuführen wenn entweder eine Grundschule errichtet wird oder eine bestehende Grundschule umgewandelt (auf Antrag der Eltern oder im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers) werden soll.

Die St.-Apollinaris-Schule, KGS Itterstraße, wird fünfzünftig geführt und ist derzeit an zwei Standorten untergebracht. Der Hauptstandort befindet sich an der Itterstraße 16, die Dependance am Steinkaul 27.

Da die Dependance zwischenzeitlich größer (dreizünftig) als der Hauptstandort (zweizünftig) ist, soll die Dependance Steinkaul als eigenständige Grundschule errichtet werden. Eine Schulträgerberatung bei der Bezirksregierung Düsseldorf ergab zwei mögliche Alternativen:

1. Neuerrichtung zweier Grundschulen durch Teilung der KGS St. Apollinaris
2. Zügigkeitsreduzierung der KGS St. Apollinaris Schule auf zwei Züge und sukzessive Auflösung des Teilstandortes Steinkaul 27 sowie Neuerrichtung einer Grundschule am Standort Steinkaul 27

Die Bezirksregierung hat aus schulfachlicher Sicht die Umsetzung der Variante 1 empfohlen.

Gemäß § 81 Abs. 2, Satz 2 SchulG NRW ist auch die Teilung von Schulen als Errichtung zu behandeln. Dementsprechend war nach § 27 Abs. 2 SchulG NRW an beiden Grundschulen ein Bestimmungsverfahren durchzuführen.

Die konkrete Durchführung des Bestimmungsverfahrens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO)).

Nach § 12 Abs. 2 BestVerfVO ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können, wenn der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen hat. In Absprache mit der Schulaufsicht kann ein solches Verfahren auch vor dem Errichtungsbeschluss des Rates durchgeführt werden. Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2, Satz 2 bis 5,

Abs. 4 und Abs. 5 BestVerfVO müssen Abstimmungsberechtigte in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden. Dieses ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und der Möglichkeit der Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen. Bestimmungsberechtigte sind nach § 11 BestVerfVO die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen. Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen und erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der BestVerfVO abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, dass jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

Frage 2

Welche Abstimmungsergebnisse hätten für eine Umwandlung der Schulstandorte in Gemeinschaftsgrundschulen vorliegen müssen [welche Eltern (von aktuellen und zukünftigen Schüler*innen) müssen befragt werden und wie viele Eltern müssen ihre Rückmeldung geben], und welche Abstimmungsergebnisse liegen konkret vor?

Antwort:

Nach § 13 Abs. 1 BestVerfVO müssen nach dem Abstimmungsverfahren die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sein, um das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW muss auch im Abstimmungsverfahren die Mindestgröße nach § 82 Abs. 2 SchulG NRW erreicht werden. Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BestVerfVO ist für eine Klasse eine Schülerzahl von 28 zugrunde zu legen. Dementsprechend wären für die Bestimmung einer Schulart 224 Stimmen (28 Schüler x 2 Parallelklassen x 4 Jahrgänge) nötig. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist laut § 13 Abs. 1, Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten. Wird das Quorum erreicht, wird das Anmeldeverfahren eröffnet. Auch hier muss durch die Zahl der Anmeldungen ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet sein, um eine Schule einer bestimmten Art zu errichten. Für die Feststellung ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist nach § 14 Abs. 2 BestVerfVO § 82 SchulG NRW maßgebend.

Die Planungen sahen die Neuerrichtung von zwei Schulen durch Teilung einer Grundschule für das Schuljahr 2018/19 vor. Dementsprechend wurden die Abstimmungsverfahren nicht nach §27 Abs. 3 SchulG NRW (Umwandlung einer bestehenden Grundschule) sondern entsprechend § 27 Abs. 2 SchulG NRW (Errichtung einer Grundschule von Amts wegen) durchgeführt. Hierbei bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart.

Um eine Grundschule einer bestimmten Schulart zu errichten, müssen 224 Stimmen für eine Schulart abgegeben worden sein (s. Antwort zu Frage 1). Konkret liegt für den Schulstandort Steinkaul folgendes Ergebnis vor: 201 gültige Stimmen. Davon 64 Stimmen für eine Gemeinschaftsgrundschule, 128 Stimmen für eine katholische Bekenntnisschule, 5 für eine evangelische Bekenntnisschule und 4 für eine Weltanschauungsschule.

Für den Standort Itterstraße wurden 181 gültige Stimmen abgegeben. Davon 69 für eine Gemeinschaftsgrundschule, 100 für eine katholische Bekenntnisschule, 4 für eine evangelische Bekenntnisschule und 8 für eine Weltanschauungsschule.

Frage 3:

Wann wurde die Bezirksregierung durch den Schulträger von den Abstimmungsergebnissen informiert und welche Schritte wurden eingeleitet, um auf den Elternentscheid zu reagieren?

Antwort:

Im Verlaufe des Verfahrens haben sich Bedenken ergeben, was die mit der Teilung der KGS Itterstraße verbundene Auflösung betrifft. Nach dem vorliegenden Votum müssten beide Grundschulen als Gemeinschaftsgrundschulen errichtet werden. Aus Kreisen der Abstimmungsberechtigten war Unmut über die Kurzfristigkeit des Verfahrens zu vernehmen. Dies war der Tatsache geschuldet, dass eine Entscheidung noch vor der Sommerpause der politischen Gremien angestrebt wurde. Zudem fühlten sich Eltern mangels Elternabend über das Abstimmungsverfahren und die daraus resultierenden Konsequenzen unzureichend informiert. Darüber hinaus würde die Maßnahme insbesondere gegenüber den Eltern, deren Kinder aktuell die katholische Grundschule besuchen, eine unbillige Härte darstellen. Diese haben sich bewusst für eine katholische Grundschule entschieden und müssten nun über weite Teile fremdbestimmt, d.h. durch das Votum von Eltern, die ihr Kind (noch) nicht an der Schule angemeldet haben, eine andere als die gewählte Schulart besuchen, wenn die Teilung der Schule umgesetzt würde.

Die Bezirksregierung wurde am 23.08.2017 durch den Schulträger über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens und den aktuellen Sachstand informiert.

Die aktuellen Planungen sehen nunmehr vor, der Variante 2 folgend die Dependence Steinkaul sukzessive aufzulösen und dort eine neue eigenständige Grundschule zu errichten. In Kürze steht ein Gespräch mit der kommissarischen Schulleitung an, um ein neues, wesentlich transparenteres und mit mehr Vorlaufzeit bedachten, Abstimmungsverfahren nach den Herbstferien durchzuführen.